

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2016/9/7 Ra 2016/19/0160

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.09.2016

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3R E19101000

E3R E19102000

E3R E19104000

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

32006R0562 Schengener Grenzkodex Art5 Abs1;

32006R0562 Schengener Grenzkodex Art5 Abs4 litc;

32013R0604 Dublin-III Art13 Abs1;

AsylG 2005 §5 Abs1;

EURallg;

1. AsylG 2005 § 5 heute
2. AsylG 2005 § 5 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
3. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
4. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): Ra 2016/19/0161

Rechtssatz

Soweit sich die Revision auf die geübte Verwaltungspraxis bzw. das "Joint Statement" vom 18. Februar 2016 beruft, ist ihr entgegenzuhalten, dass die Einreise der Revisionswerber (im November 2015) zu einem Zeitpunkt erfolgte, zu dem es noch keine gemeinsame Erklärung zur Verwaltungspraxis der Staaten entlang der "Balkanroute" (Mazedonien, Serbien, Kroatien, Slowenien und Österreich) gegeben hat. Es kann im vorliegenden Fall daher dahin gestellt bleiben, ob es sich bei dem "Joint Statement" vom 18. Februar 2016 um eine internationale Verpflichtung im Sinn des Art. 5 Abs. 4 lit. c Schengener Grenzkodex handelt. Aber auch die bis zu dem Zeitpunkt der Abfassung des "Joint Statements" geübte Verwaltungspraxis ändert nichts daran, dass die Einreise der Revisionswerber entgegen den Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 1 Schengener Grenzkodex erfolgte und dementsprechend unrechtmäßig war. Soweit sich die Revision auf die geübte Verwaltungspraxis bzw. das "Joint Statement" vom 18. Februar 2016 beruft, ist ihr entgegenzuhalten, dass die Einreise der Revisionswerber (im November 2015) zu einem Zeitpunkt erfolgte, zu dem es noch keine gemeinsame Erklärung zur Verwaltungspraxis der Staaten entlang der "Balkanroute" (Mazedonien, Serbien, Kroatien, Slowenien und Österreich) gegeben hat. Es kann im vorliegenden Fall daher dahin gestellt bleiben, ob es sich bei dem "Joint Statement" vom 18. Februar 2016 um eine internationale Verpflichtung im Sinn des Artikel 5, Absatz 4, Litera c, Schengener Grenzkodex handelt. Aber auch die bis zu dem Zeitpunkt der Abfassung des "Joint Statements" geübte Verwaltungspraxis ändert nichts daran, dass die Einreise der Revisionswerber entgegen den Voraussetzungen des Artikel 5, Absatz eins, Schengener Grenzkodex erfolgte und dementsprechend unrechtmäßig war.

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Verordnung EURallg5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2016190160.L01

Im RIS seit

05.12.2016

Zuletzt aktualisiert am

23.10.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at